

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Dezember 2006

Nr. 2006/2376

Abschaffung der Spezialfinanzierungen

1. Ausgangslage

Am 25. Juni 2003 hat der Kantonsrat das Postulat Rolf Grütter, CVP, Breitenbach, mit folgendem Wortlaut überwiesen: „Der Regierungsrat wird hiermit beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen für die Abschaffung aller Spezialfinanzierungen und Fonds im Bereich der Rechnung des Kantons zu schaffen“.

Mit RRB Nr. 1410 vom 11. Juli 2006 hat der Regierungsrat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um eine Machbarkeitsstudie zu verfassen, welche darüber Auskunft gibt, welche der nachfolgend aufgeführten Spezialfinanzierungen aus rechtlicher und politischer Sicht mehr oder weniger problemlos aufgehoben werden können, bzw. bei welchen Spezialfinanzierungen sich substantiell Probleme rechtlicher und / oder politischer Natur ergeben:

- Berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates
- Natur- und Heimatschutz
- Altlastenfonds
- Abwasserfonds
- Entsorgungsfonds (Gewässerschutzfonds)
- Deponienachsorgefonds
- Krankentaggeldversicherung GAV
- Finanzausgleich der Einwohnergemeinden
- Finanzausgleich der Kirchgemeinden
- Hebung der Fischerei
- Jagdfonds
- Tierseuchenkasse
- Forstfonds

Von der Überprüfung explizit ausgeschlossen wurde der Strassenbaufonds, da die am 2. Juli 2002 vom Volk genehmigte 15% Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer der Finanzierung der Gesamtverkehrsprojekte Solothurn und Olten dienen. Diese Projekte sind in der Realisierungsphase. Mit der Abschaffung wären somit nicht nur die Projekte gefährdet, sondern würde auch der Volkswille missachtet. Da der Zuschlag solange erhoben wird, bis die Nettokosten der Umfahrungsprojekte durch den Zuschlag gedeckt sind, längstens aber während 20 Jahren, ist eine Abschaffung mittelfristig nicht denkbar.

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Spitalgesetzes (KRB Nr. RG 112/2003 vom 12. Mai 2004) wurde der Spitalbaufonds bereits früher abgeschafft.

2. Erwägungen

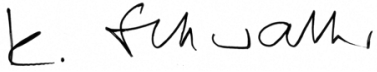
Der Bericht der Arbeitsgruppe (vgl. Beilage) zeigt auf, dass bei fast allen Spezialfinanzierungen eine Abschaffung nicht zu der mit dem Postulat bezweckten Erhöhung des finanziellen Handlungsspielraumes führen wird. Die Gründe liegen in der Regel in der Zweckbindung der Erträge, welche in den Fonds fließen und oder in der gesetzlich vorgegebenen Aufgabe, welche durch den Fonds finanziert wird. Bei einer Abschaffung sind die zweckgebundenen Einnahmen von Drittpersonen (Bund, Gemeinden, Private) gefährdet, so dass die entsprechenden Aufgaben entweder durch die allgemeine Staatskasse finanziert werden müssten (bei gesetzlich vorgegebenem Umfang) oder aber nur noch in reduziertem Umfang angeboten werden könnten. Ein weiterer Grund für das Ausbleiben der Erhöhung des finanziellen Handlungsspielraumes liegt im Versicherungscharakter einzelner Fonds (z.B. Deponienachsorgefonds). Bei einer Abschaffung des entsprechenden Fonds müsste die Versicherung auf andere, in der Regel teurere Weise abgeschlossen werden oder ganz darauf verzichtet werden.

Dennoch kann die Anzahl der Fonds reduziert werden, indem Spezialfinanzierungen mit ähnlichem Grundauftrag und schon bestehender Verknüpfung zusammengelegt werden. Dies betrifft den Jagdfonds und Fischereifonds, bei denen ein Zusammenschluss im Rahmen der laufenden Revision des Fischereigesetzes geprüft werden soll.

3. Beschluss

- 3.1 Vom Bericht und Antrag der Arbeitsgruppe „Machbarkeitsstudie zur Aufhebung der Spezialfinanzierungen“ wird Kenntnis genommen.
- 3.2 Folgende Spezialfinanzierungen werden beibehalten:
 - Berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates
 - Natur- und Heimatschutz
 - Altlastenfonds
 - Abwasserfonds
 - Entsorgungsfonds (Gewässerschutzfonds)
 - Deponienachsorgefonds
 - Krankentaggeldversicherung GAV
 - Finanzausgleich der Einwohnergemeinden
 - Finanzausgleich der Kirchgemeinden
 - Jagdfonds
 - Tierseuchenkasse
 - Forstfonds

- 3.3 Im Rahmen der laufenden Revision des Fischereigesetzes ist die Integration der Spezialfinanzierung Hebung der Fischerei in den Jagdfonds zu prüfen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilage

Bericht und Antrag der Arbeitsgruppe „Machbarkeitsstudie zur Aufhebung der Spezialfinanzierungen“

Verteiler

Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Departemente (4)
Staatskanzlei
Aktuar Finanzkommission (16)